

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die für die Versorgung des Kunden mit Strom zu erfüllenden Aufgaben sind gesetzlich aufgeteilt zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Abnahmestelle, über die der Kunde mit Strom versorgt wird, angeschlossen ist, und dem Messstellenbetreiber. Die Jura Power GmbH & Co. KG (nachfolgend „Jura Strom“ genannt) übernimmt die Stromlieferung und veranlasst für den Kunden die notwendigen Klärungen mit dem Netzbetreiber.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Letztverbraucher im Sinne des §3 Nr. 25 EnWG (nachfolgend „Kunde“) und regeln das Lieferverhältnis zwischen Jura Strom und den Kunden hinsichtlich der Stromversorgung. Hierbei obliegt im Zweifelsfall der Nachweis, Letztverbraucher zu sein, dem Kunden.

2. Auftragserteilung, Durchführung des Lieferantenwechsels, Wunschtermin, Haftungsausschluss

2.1 Nach Übermittlung des Kundenantrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit Jura Strom durch das Online-Vertriebsportal bestätigt Jura Strom dem Kunden den Eingang seines Antrags per E-Mail (sog. Empfangsbestätigung) und unterrichtet ihn über die weiteren Schritte. Die Empfangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Kundenantrags dar. Mit der Empfangsbestätigung beginnt auftragsgemäß die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechselprozesses.

2.2 Der Auftrag ist für den Kunden rechtlich bindend bis Jura Strom den Auftrag gegenüber dem Kunden annimmt oder endgültig ablehnt. Die Annahme bzw. Ablehnung des Kundenantrags wird bedingt durch die Dauer der Bearbeitungszeit des Lieferantenwechsels. Jura Strom ist beim Lieferantewechselprozess auf die Mitwirkung des Vorlieferanten und des Netzbetreibers angewiesen. Es kann dadurch zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Kundenantrags kommen, die nicht von Jura Strom zu vertreten sind. Die Bearbeitungszeit eines Kundenantrags beträgt in der Regel drei Wochen. §147 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

2.3 Jura Strom organisiert die Abwicklung des Lieferantenwechsels für den Kunden zügig und unentgeltlich, wobei Jura Strom dafür Sorge trägt, dass sämtliche Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und allen anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermöglicht durch seine erteilte Vollmacht, dass Jura Strom Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann. Insbesondere bevollmächtigt der Kunde Jura Strom, in seinen Namen den Stromliefervertrag beim Vorlieferanten zu kündigen.

2.4 Die Kündigung beim Vorlieferanten erfolgt unter Einhaltung der Kündigungsfrist grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin. Wunschtermine des Kunden werden bei der Kündigung berücksichtigt. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Lieferbeginn zum Wunschtermin. Sollte der Lieferbeginn zu dem vom Kunden benannten Wunschtermin nicht möglich sein, erfolgt die Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Jura Strom haftet in einem solchen Fall nicht für dadurch gegebenenfalls entgangene Boni beim Vorlieferanten.

2.5 Jura Strom nimmt den Antrag des Kunden an, sobald der Vorlieferant der Kündigung zugestimmt, der zuständige Netzbetreiber den Beginn der Belieferung des Kunden durch Jura Strom betätigt hat und keine sonstigen Ablehnungsgründe einer Annahme entgegenstehen. Die Annahme des Kundenantrags erfolgt in Textform mit Zugang einer sog. Begrüßungs-E-Mail, in der Jura Strom dem Kunden dessen Antrag bestätigt und den Lieferbeginn mitteilt. Zusätzlich erhält der Kunde in den darauffolgenden Tagen ein Begrüßungsschreiben von Jura Strom per Post.

2.6 Jura Strom darf den Antrag des Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gründe für eine Ablehnung können insbesondere sein: negative Bonität des Kunden, Ablehnung der Kündigung durch Vorlieferant, Ablehnung der Netzanmeldung durch Netzbetreiber, weil der Kunde nicht eindeutig einer Abnahmestelle zugeordnet oder identifiziert werden kann, Vertragsbindung zum Vorlieferanten beträgt länger als 3 Monate Restlaufzeit. Die Ablehnung erfolgt ebenfalls in Textform per E-Mail (sog. Ablehnungs-E-Mail).

3. Bonitätsprüfung

Jura Strom behält sich vor, bei jedem Kunden vorab eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird Jura Strom die empfangenen Kundendaten an folgende Auskunftstelle übermitteln: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Jura Strom behält sich vor, künftig mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien zum Zweck von Bonitätsprüfungen zusammenzuarbeiten. Jura Strom behält sich vor, bei einer negativen Bonität des Kunden, den Auftrag zur Belieferung mit Strom abzulehnen.

4. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Mindestvertragslaufzeit

4.1 Der Stromliefervertrag kommt zwischen der Jura Power GmbH & Co. KG („Jura Strom“) und dem jeweiligen Kunden zustande.

4.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Jura Strom den Antrag des Kunden gemäß Ziff. 2.5 annimmt, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Elektrizität durch Jura Strom. In diesem Fall bestätigt Jura Strom dem Kunden den Vertragsschluss unverzüglich in Textform (per E-Mail).

4.3 Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem von Jura Strom bestätigten Lieferbeginn.

5. Art und Umfang der Versorgung, Befreiung von Lieferpflicht bei höherer Gewalt

5.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom; ca. 400 V bei Drehstrom) geliefert.

5.2 Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Elektrizitätsbedarf aus der angeschlossenen Abnahmestelle durch die Stromlieferungen von Jura Strom zu decken. Die Deckung des eigenen Elektrizitätsbedarfs durch selbst produzierten Strom bleibt von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt.

5.3 Jura Strom ist verpflichtet, die für die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden erforderliche Stromlieferung zu erbringen.

5.4 Jura Strom ist von der Lieferpflicht befreit, wenn sie an der Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstigen Umständen gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Jura Strom ist auch dann von der Lieferpflicht befreit, wenn es sich bei den Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn die Störung beruht auf Ursachen, die Jura Strom zu vertreten hat i.S.v. §276 BGB.

5.5 Wartungsdienste für Messgeräte werden von Jura Strom nicht angeboten und sind damit nicht Bestandteil des Stromliefervertrages.

6. Verbrauchsermittlung, Zutrittsrecht, Ablesung, Schätzung

6.1 Die Verbrauchsermittlung erfolgt grundsätzlich durch Ablesung der Messeinrichtungen. Die Ablesung erfolgt durch Jura Strom, den örtlichen Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber oder durch einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Jura Strom bzw. einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen bzw. zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §11 StromGKV erforderlich ist. Im Fall einer Zählerfernauslesung verpflichtet sich der Kunde, die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen

Einrichtungen zu schaffen, zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Jura Strom wird den Kunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin benachrichtigen und mindestens einen Ersatztermin anbieten.

6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 kann Jura Strom verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen werden, es sei denn, die Selbstablesung ist für den Kunden unzumutbar. Der Kunde hat Jura Strom das Ergebnis der Ablesung in Textform (z.B. per Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) mit der Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand mit physikalischer Einheit und Datum der Ablesung zu übermitteln. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung des Zählers und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, ist Jura Strom berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Geschätzte Zählerstände können im Falle einer nachträglichen Ablesung rückwirkend zum Stichtag korrigiert werden.

7. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen, Jahresrechnung, Zahlweise

7.1 Jura Strom rechnet den Elektrizitätsverbrauch des Kunden einmal jährlich ab (sog. Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum beginnt mit Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Elektrizität durch Jura Strom.

7.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresentgelts erhoben.

7.3 Das voraussichtliche Jahresentgelt richtet sich bei **Bestandskunden** nach der Höhe der nach der letzten Abrechnung verbrauchten Elektrizität (sog. Verbrauchsmenge).

7.4 Bei **Neukunden** werden die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Höhe der nach der letzten Abrechnung verbrauchten Elektrizität beim Vorlieferanten, der übermittelten Jahresverbrauchsmenge durch den Netzbetreiber oder der geschätzten Jahresverbrauchsmenge des Kunden ermittelt. Sollten diese Verbrauchsmengen voneinander abweichen, wird Jura Strom die höhere Verbrauchsmenge als Grundlage für seine Berechnung für die Höhe der monatlichen Abschlagsrechnungen zu Grunde legen. Dem Kunden bleibt es in einem solchen Fall vorbehalten, glaubhaft zu machen, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist (z.B. durch Vorlage der letzten Jahresrechnung). Die Gründe für die Glaubhaftmachung sind Jura Strom in Textform unter Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählernummer mitzuteilen. Jura Strom wird den Sachverhalt prüfen und sich mit dem Netzbetreiber abstimmen. Sollte der Netzbetreiber zu dem Ergebnis kommen, dass eine Reduzierung der Abschlagshöhe nicht veranlasst ist, behält es sich Jura Strom vor, in einem solchen Fall eine Reduzierung der Abschlagshöhe für das laufende Belieferungsjahr ebenfalls abzulehnen. Wünscht der Kunde die Änderung seiner Jahresprognose bzw. seiner Abschlagshöhe, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

7.5 Ist eine solche Berechnung gemäß Ziffer 7.2 nicht möglich, weil noch keine Angaben zum Verbrauch für die bestimmte Abnahmestelle vorliegen, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, kann Jura Strom dies unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.4 angemessen bei der Höhe der Abschlagszahlungen berücksichtigen.

7.6 Jura Strom teilt dem Kunden die Fälligkeitsdaten der monatlichen Abschläge für ein ganzes Belieferungsjahr vorab bei Vertragsschluss mit. Sofern der Kunde Jura Strom ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird der Abschlag jeweils zu dem in dem Begrüßungsschreiben angegebenen Fälligkeitsdatum vom Kundenkonto eingezogen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichend gedeckt ist.

7.7 Am Ende eines Abrechnungszeitraums übermittelt Jura Strom dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung (sog. Jahresrechnung). Ein sich aus einer Verbrauchsabrechnung ergebender, noch zu zahlender Rechnungsbetrag, ist zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Verbrauchsabrechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellung, zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde Jura Strom ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird der offene Rechnungsbetrag vom

Kundenkonto eingezogen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichend gedeckt ist.

7.8 Ein sich aus der Verbrauchsabrechnung gegebenenfalls ergebendes Guthaben wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich, dass das Guthaben auf sein Konto erstattet wird. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge dem Kunden unverzüglich erstattet.

7.9 Die Rechnung erfolgt in Textform. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift seiner Rechnung per Post, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

7.10 Dem Kunden wird bei Antragsstellung die Möglichkeit eingeräumt, zwischen mehreren Zahlungsweisen zu wählen, insbesondere ein SEPA-Lastschriftmandat an Jura Strom zu erteilen oder selbst zu überweisen. Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungsweise während der Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Vorlauffrist von 14 Werktagen zu ändern. Jura Strom behält sich in diesem Fall vor, eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle dem Kunden zu berechnen. Entstehen dem Kunden zusätzliche Kosten, aufgrund von Verzögerungen in der Bearbeitung des Kundenantrags, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, gehen diese zu Lasten des Kunden.

7.11 Wünscht der Kunde während eines Abrechnungszeitraums eine Abrechnung zu seinem Verbrauch (sog. Zwischenrechnung), ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

8. Zahlungsverzug, Mahngebühr, Verzugszinsen, Rücklastschriftgebühr, Inkasso, außerordentliche Kündigung

8.1 Bei einem durch den Kunden zu vertretenden Zahlungsverzug von monatlichen Abschlagszahlungen und/oder von offenen Rechnungsbeträgen aus Verbrauchsabrechnungen ist Jura Strom unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab der ersten Mahnung und für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass Jura Strom durch die Mahnung keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Darüber hinaus ist Jura Strom in einem solchen Fall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Basiszinssatzes für Verbrauchergeschäfte geltend zu machen.

8.2 Zahlt der Kunde trotz zweimaliger Mahnung nicht, ist Jura Strom berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß Ziff. 13.3 außerordentlich zu kündigen und den Kunden in der Grundversorgung anzumelden.

8.3 Erfolgt bei Einzug einer Abschlagszahlung und/oder eines Rechnungsbetrages aus einer Verbrauchsabrechnung eine Rücklastschrift und werden Rücklastschriftgebühren zu Lasten Jura Strom erhoben, ist der Kunde zur Erstattung der Rücklastschriftgebühren verpflichtet. Die zu erstattenden Rücklastschriftgebühren umfassen die Gebühren, die von der Bank des Kunden als auch von der Bank von Jura Strom in einem solchen Fall erhoben werden können.

8.4 Zahlt der Kunde trotz zweimaligen Mahnens nicht, behält sich Jura Strom vor, die Forderung einem Inkassounternehmen zu übergeben und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen. Zu diesem Zweck wird Jura Strom die Kundendaten an das Inkassounternehmen weitergeben.

8.5 Mahnungen erfolgen in Textform. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift der Mahnung per Post, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

9. Unterbrechung der Stromlieferungen, Entfallen von Boni, Grundgebühr

9.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Jura Strom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Der Beweis hierfür obliegt Jura Strom. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. Bei Zahlungsverzug darf eine Unterbrechung nur durchgeführt werden, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist und ihm ein Verschulden vorzuwerfen ist.

9.2 Jura Strom wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Belieferung entfallen sind. Die Kosten zur Umsetzung der Unterbrechung trägt der Kunde.

9.3 Im Falle einer Unterbrechung, entfällt der Anspruch auf Bonuszahlungen. Für die Dauer der Unterbrechung fällt kein Verbrauch an. Die Grundgebühr ist für diese Zeit weiterhin zu entrichten.

10. Nachprüfung der Messeinrichtungen, Wartungsdienste

10.1 Die Parteien ermöglichen einander auf Wunsch jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

10.2 Ist der Fehler bei der Ermittlung oder Berechnung nicht eindeutig festzustellen, so schätzt Jura Strom den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Berücksichtigung eines prognostizierten Bedarfs. Erklärungen des Kunden sind angemessen zu berücksichtigen.

11. Bonuszahlungen, Anspruchsvoraussetzungen, Auszahlung, Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen

11.1 Der Anspruch auf Bonuszahlungen setzt grundsätzlich voraus, dass zwischen dem Kunden und Jura Strom ein Vertrag über einen Bonustarif wirksam zustande gekommen ist und der Kunde in den letzten fünf Jahren für die betreffende Verbrauchsstelle bzw. den betreffenden Zähler keinen Stromliefervertrag mit Jura Strom geschlossen hatte.

11.2 Der **Sofortbonus** wird 60 Tage nach Lieferbeginn von Jura Strom ausbezahlt, sofern das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Bonusfähigkeit noch besteht, der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt tatsächlich Energie von Jura Strom bezieht und der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der monatlichen Abschläge regelmäßig nachgekommen ist. Die Auszahlung erfolgt für SEPA-Lastschriftmandanten automatisch auf das Konto des Kunden. Für Selbstüberweiser oder Barzahler wird der Bonus mit dem Abschlag des 3. Monats und gegebenenfalls künftigen Abschlägen verrechnet.

11.3 Der **Neukundenbonus** wird dem Kunden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ausbezahlt, sofern das Vertragsverhältnis während der gesamten Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen bestanden hat, der Kunde zwölf Monate ab Lieferbeginn ununterbrochen an der gleichen Abnahmestelle durch Jura Strom mit Energie beliefert wurde und der Kunde seinen Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der monatlichen Abschläge während des gesamten Lieferzeitraums regelmäßig nachgekommen ist. Der Neukundenbonus wird mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet und ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben unverzüglich auf das Konto des Kunden erstattet. Sollte der Kunde Jura Strom seine Kontodaten nicht mitgeteilt haben und auch nach Aufforderung nicht mitteilen, wird Jura Strom in diesem Fall das Guthaben bei Fortsetzung des Vertrages mit den nächsten Abschlägen verrechnen.

11.4 Der Neukundenbonus gewährt einen prozentualen Rabatt auf die Gesamtkosten der tatsächlich verbrauchten Energiemenge innerhalb der ersten zwölf Monate ab Lieferbeginn. Weicht die tatsächlich verbrauchte Energiemenge von der bei Vertragsschluss angegebenen Energiemenge im erheblichen Maße nach unten ab, reduziert sich der prozentuale Rabatt auf die Gesamtkosten entsprechend.

11.5 Der Anspruch auf Auszahlung des Sofortbonus entfällt, wenn eine der in Ziff. 11.2 genannten Voraussetzungen entfällt, insbesondere, wenn sich der Kunde mit einer fälligen Abschlagszahlung in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, mit der Folge, dass das Vertragsverhältnis durch Jura Strom außerordentlich gekündigt werden darf.

11.6 Der Anspruch auf Auszahlung des Neukundenbonus entfällt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Jura Strom vor Ablauf des Mindestbelieferungsjahres durch den Kunden oder aufgrund eines von dem Kunden zu vertretenden Grundes durch Jura Strom beendet wird.

11.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige, offene Abschläge mit Bonuszahlungen zu verrechnen.

11.8 Bonustarife sind ausschließlich Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG vorbehalten, d.h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000

Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Jura Strom ist berechtigt, Anträge auf Abschluss eines Bonustarifvertrages von Kunden, die keine Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 2 EnWG sind, abzulehnen.

11.9 Jura Strom behält sich vor, Kunden, deren Vertragslaufzeit länger als die Mindestvertragslaufzeit beträgt, einen Treuekundenbonus zu gewähren. Ein Anspruch auf diesen Bonus besteht nicht.

12. Preisanpassungen, Sonderkündigungsrecht, Preisgarantie

12.1 Preisänderungen durch Jura Strom erfolgen im Wege einseitiger Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß §315 BGB.

12.2 Bei Preisänderungen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Maßgeblich für die Preisermittlung sind insbesondere Bezugskosten für Strom, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Strom nach NEV §19 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Maßgeblich für Preisänderungen können auch künftige Änderungen von Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern, Abgaben oder Umlagen sein.

12.3 Jura Strom ist bei Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen berechtigt, Kostensteigerungen an Kunden weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, um eine Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen.

12.4 Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag in Textform zu kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanhebung vorangeht (Sonderkündigungsrecht).

12.5 Soweit Jura Strom einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Der Umfang der abgegebenen Preisgarantie richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag. Je nach Produkt können von der Preisgarantie Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger neu eingeführter gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ausgenommen sein.

13. Vertragsdauer, Kündigung, Kündigung aus wichtigen Grund, Umzug, Textform, Rücktrittsrecht

13.1 Der Vertrag läuft über die im Vertrag angegebene Dauer.

13.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls dieser nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag.

13.3 Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung vollständig oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung jeweils mit Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der Frist nicht nachkommt.

13.4 Bei einem Umzug endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei einem Umzug innerhalb Deutschlands nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund des Umzugs außerordentlich zu kündigen. Jura Strom beliefert den Kunden an der neuen Verbrauchsabnahmestelle fort, es sei denn, die Belieferung an der neuen Abnahmestelle ist für Jura Strom aus Gründen, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, nicht möglich.

13.5 Für den Fall, dass Jura Strom dem Kunden kulanzhalber ein Sonderkündigungsrecht einräumt, obwohl eine Weiterbelieferung durch Jura Strom an der neuen Abnahmestelle möglich wäre, behält sich Jura Strom die Erstattung des durch den Umzug entgangenen Gewinns gemäß §252 BGB gegenüber dem Kunden vor.

13.6 Der Kunde ist verpflichtet, Jura Strom über das Datum des Auszugs und die neue Anschrift bzw. Lieferadresse (Straße, Hausnummer, zugehörige Zählernummer (wenn bekannt)) mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin in Textform (fristwahrend: Eingang Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail bei Jura Strom) zu informieren. Kommt der Kunde der Frist nicht nach, ist Jura Power berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Jura Strom ist berechtigt, dem Kunden für den erhöhten Bearbeitungsaufwand durch Umzug innerhalb der Vertragslaufzeit eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 22 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

13.7 Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bei Preisanpassungen und zu Änderungen der AGB bleiben davon unberührt.

13.8 Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) mit der Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählernummer und der Verbrauchsstelle, so dass eine eindeutige Identifikation des Kunden möglich ist. Jura Strom bestätigt dem Kunden seine Kündigung in der Regel in Textform. Wünscht der Kunde ausdrücklich eine schriftliche Kündigungsbestätigung per Post ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß der in Ziff. 22 aufgeführten Preis- und Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

13.9 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14. Widerrufsbelehrung

Dem Verbraucher, also einer natürlichen Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, steht bei einem Fernabsatzvertrag, d.h. einem Vertrag, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner ausschließlich unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Internet, Telefon, Telefax, Brief) zustande kommt, ein Widerrufsrecht zu.

14.1 **Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt in der Oberpfalz, E-Mail: info@jura-power.de, Telefon: 09181 26569-260, Fax: 09181 26569-29) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

14.2 **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Haftung

15.1 Jura Strom haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Jura Strom oder von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Jura Strom beruhen. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen von Jura Strom zu vertretenden Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen, haftet Jura Strom nur,

wenn es sich um einen vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit Jura Strom bestehenden Stromlieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet Jura Strom nicht.

15.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Jura Strom von der Leistungspflicht befreit. Jura Strom weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall gegebenenfalls Ansprüche gegen den Netzbetreiber aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, soweit Jura Strom die Störung zu vertreten hat. Jura Strom ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als diese Jura Strom bekannt sind oder von Jura Strom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15.3 Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei etwaigen Ansprüchen gegenüber den Netzbetreibern dahingehend behilflich zu sein, dass alle verfügbaren Unterlagen und Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

16. Informationen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

16.1 Jura Strom verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

16.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet.

16.3 Die Daten werden von Jura Strom zum Zweck der Durchführung des Lieferantenwechselprozesses sowie zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung einschließlich für Abrechnungen erhoben und verarbeitet.

16.4 Neben den personenbezogenen Daten des Kunden werden zusätzlich Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, insbesondere Zählpunkt, Zählernummer, Ablesedatum und Zählerstand.

16.5 Der Kunde erhält durch persönliche Zugangsdaten Zugang zu einem geschützten Kundenportal, wo er die von ihm gespeicherten Daten einsehen kann. Im Kundenportal werden die kundenbezogenen Verbrauchsdaten zur Visualisierung für den Kunden aufbereitet und gespeichert. Die Zugangsdaten für den entsprechenden Zugriff werden dem Kunden gesondert mitgeteilt und können durch den Kunden unmittelbar nach Erhalt geändert werden.

16.6 Die Daten werden in einer unberechtigten Dritten nicht zugänglichen Weise gespeichert.

16.7 Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

16.8 Die von Jura Strom beauftragten Unternehmen, die Jura Strom bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von Jura Strom vertraglich verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und entsprechenden sonstigen Vorgaben, sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigenen Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben.

16.9 Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Marktteilnehmern, insbesondere Stromlieferanten, Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen, zur Verfügung gestellt.

16.10 Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten

an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungszwecken oder Werbung, es sei denn der Kunden hat ausdrücklich der Weitergabe seiner Daten zu Marktforschungszwecken oder Werbung eingewilligt.

16.11 Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit per E-Mail an Jura Strom zu wenden und über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen. Erfasst wird insbesondere, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert, zu welchem Zweck und an wen diese

ggf. weitergegeben wurden. Der Kunde hat jederzeit einen Anspruch auf die Berichtigung unrichtiger Daten sowie Sperrung und/oder Löschung der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten.

16.12 Die Löschung der personenbezogenen Daten kann ganz oder auch zeitlich beschränkt nicht vorgenommen werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben und/oder die Daten für die Abrechnung der Netznutzung sowie des Lieferverhältnisses erforderlich sind.

16.13 Der Kunde kann jederzeit seine erteilte Zustimmung bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu Marktforschungszwecken und Werbung ohne Nennung von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an die Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt zu richten.

17. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte

Der Kunde kann sich bei Fragen z. B. über aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und etwaige Wartungsentgelte sowie bei Beanstandungen über folgende Kontaktmöglichkeiten an den Kundenservice von Jura Strom wenden: Tel. 09181 26569-260, E-Mail: info@jura-strom.de, Homepage: www.jura-strom.de.

18. Streitbelegungsverfahren, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität

18.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass vorab der Kundenservice von Jura Strom angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht des Kunden auf Anrufen der Gerichte bleibt hiervon unberührt.

18.2 Der Kunde kann sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über seine Rechts als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas informieren.

19. Information nach Energiedienstleistungsgesetz

Jura Strom verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de)

20. Änderung der AGB, Sonderkündigungsrecht

Jura Strom ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Jura Strom wird dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser AGB in Textform mitteilen. Das Änderungsrecht von Jura Strom bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten einschließlich der Vertragslaufzeit und des Rechts zur ordentlichen Kündigung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Der Kunde hat nach der Mitteilung die Möglichkeit, binnen sechs Wochen den Änderungen in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen der AGB als genehmigt und werden Vertragsbestandteil. Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei Mitteilung der Änderungen auf diese Folgen besonders hinzuweisen. Der Kunde ist außerdem berechtigt, bei einseitiger Änderung der AGB durch Jura Strom, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

21. Schlussvorschriften

21.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Jura Power GmbH & Co. KG in Neumarkt falls der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde im Inland keinen eigenen allgemeinen Gerichtsstand hat.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Weist eine Regelung dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke auf, so ist die Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie nach der Verkehrssitte objektiven Umstände, zu schließen.

22. Kostentabelle

Jura Strom ist berechtigt, für folgende zusätzliche Kundenwünsche, die nicht Bestandteil der Leistungspflichten des Stromliefervertrages sind, nachfolgende Kosten, die durch den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand entstehen (sog. Unkosten), dem Kunden in Rechnung zu stellen:

Bezeichnung Unkostenpauschale:

Bezeichnung Unkostenpauschale:	Unkostenpauschale (inkl. MwSt.):
Rechnungen per Post	4,90 €/Auftrag
Mahnungen per Post	4,90 €/Auftrag
Zahlwegänderung	4,90 €/Auftrag
Bankdatenänderung	4,90 €/Auftrag
Erstellen einer Zwischenrechnung	4,90 €/Auftrag
Stammdatenänderung	24,90 €/Auftrag
Vertragsumschreibung	24,90 €/Auftrag
Änderung der Jahresprognose	24,90 €/Auftrag
Änderung der Abschlagshöhe	24,90 €/Auftrag
Bearbeitungsaufwand durch Umzug innerhalb der Vertragslaufzeit	49,90 €/Auftrag
Kündigungsbestätigungsschreiben per Post	4,90 €/Kündigung
Zweite Ausfertigung von Vertragsdokumenten inklusive AGB per Post	4,90 €/Dokument
Kontenübersicht per Post/Kontoauszug per Post	4,90 €/Dokument
Mahngebühren	3,50 €/Mahnung

Die Kosten entstehen bereits mit der Prüfung des Kundenantrags, unabhängig davon, ob der Kundenwunsch positiv umgesetzt werden kann oder aus Gründen, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, abgelehnt werden muss. Die Bearbeitungszeit für die Kundenwünsche beträgt in der Regel 14 Werktage.

Diese AGB gelten ab dem 01.02.2019 und werden in alle Stromlieferverträge einbezogen, die zwischen dem Kunden und Jura Strom ab diesem Datum zustande kommen. Für alle Stromlieferverträge, die vor dem 31.01.2019 abgeschlossen worden sind, gelten weiterhin die zum damaligen Zeitpunkt in den Vertrag einbezogenen AGB.

Stand: 23. Januar 2019